

Vorlesung Sachenrecht

6: Eigentum I: Begriff und Nachbarrecht

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner



Eigentum

I. Das Eigentum als Vollrecht ...

Begriffsverwendung:

- Eigentum im <u>objektiven</u> Sinn: "Alles, was jemand zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißt sein Eigentum." (§ 353)
- Eigentum im <u>subjektiven</u> Sinn: "Als ein Recht betrachtet, ist das Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten [positive Seite] und jeden anderen davon auszuschließen [negative Seite]." (§ 354)

• **Zwei Gruppen** dinglicher Rechte:

- Eigentum als Vollrecht
- Alle anderen beschränkten dinglichen Rechte an fremden Sachen



Eigentum II. ... und seine Beschränkungen

- Beschränkungen des Vollrechts nach § 364 ABGB:
 - Rücksicht auf andere Eigentümer
 - Eigentumsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass nicht in die Rechte Dritter eingegriffen wird
 - Beschränkungen im Interesse der Allgemeinheit (insbesondere beim Grundeigentum)
 - zB: Flächenwidmung, Bauordnung, Betretungsrecht (ForstG), Enteignung
- Eigentümer kann Dritten Rechte an der Sache einräumen (zB Fruchtgenussrecht, Belastungs- und Veräußerungsverbot)
- Eigentum dehnt sich bei Wegfall der Beschränkungen wieder aus (§ 358 ABGB; "Elastizität des Eigentums")



Eigentum III. Nachbarrecht (1)

- **Zweck**: Abgrenzung der Befugnisse von Grundeigentümern in einem räumlichen Naheverhältnis
- Anwendungsfall der Abwehrbefugnisse nach § 523 ABGB
- Voraussetzung der Anwendbarkeit: Keine abweichende Vereinbarung
- Allgemeines Rücksichtnahmegebot (§ 364 Abs 1 Satz 2 ABGB)
 - Gegenseitige Rücksichtnahme bei der Ausübung der Eigentumsrechte
 - Konkretisierung des Rechtsmissbrauchs- und Schikaneverbots (§§ 1295, 1305 ABGB)
 - Erzielung sachgerechter Ergebnisse im Einzelfall



Eigentum III. Nachbarrecht (2)

- Verbotene Einwirkungen Abwehr unzulässiger Immissionen (§ 364 Abs 2 ABGB) (1)
 - Jedenfalls unzulässig:
 - Unmittelbare Zuleitungen
 - Bsp: Abflussrohr für Regenwasser, Blitzableiter
 - Grobkörperliche Immissionen
 - Bsp: Geschleuderte Steine, Dachlawinen, Eindringen größerer Tiere
 - Aber: "Veranstaltung" des Nachbarn ist Voraussetzung (nicht bei bloßen Naturereignissen; zB natürlicher Steinschlag)
 - Mittelbare Einwirkungen bedürfen einer feineren Interessenabwägung (siehe sogleich)



Eigentum III. Nachbarrecht (3)

- Verbotene Einwirkungen Abwehr unzulässiger Immissionen (§ 364 Abs 2 ABGB) (2)
 - Mittelbare Einwirkungen:
 - Immissionen (zB Abwässer, Rauch, Wärme, Gerüche, etc; nach Rsp auch Holzspäne, Ungeziefer, Entfernung eines Waldes als Windschutz)
 - Physische Wahrnehmbarkeit (nicht bloß ideell / ästhetisch / moralisch)
 - Nicht bloßes Naturwirken ("Veranstaltung"; anders wiederum bei Abfall von Pflanzen)
 - Abwehrbar nur bei Überschreiten einer doppelten Schwelle:
 - 1) Gewöhnliches Maß nach den örtlichen Verhältnissen
 - 2) Wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung des Grundstücks (nachbarrechtliche Erheblichkeitsschwelle)



Eigentum III. Nachbarrecht (4)

- Verbotene Einwirkungen Abwehr unzulässiger Immissionen (§ 364 Abs 2 ABGB) (3)
 - Ortsüblichkeit
 - Abhängig vom "Gepräge der Gegend"
 - Änderung im Lauf der Zeit möglich (Rsp: Untätigkeit des Nachbarn über drei Jahre hinweg)
 - Negative Immissionen (§ 364 Abs 3 ABGB)
 - Voraussetzungen:
 - Entzug von Luft und Licht durch Pflanzen (nicht: Bauwerke!)
 - <u>Unzumutbare</u> Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung
 - Vorgelagerter Einigungsversuch vor Schlichtungsstelle oder Mediator



Eigentum III. Nachbarrecht (5)

- Verbotene Einwirkungen Abwehr unzulässiger Immissionen (§ 364 Abs 2 ABGB) (4)
 - Anspruchsberechtigung
 - Eigentümer, sonstige dinglich Berechtigte
 - Aber auch Rechtsbesitzer als (bloß) obligatorisch Berechtigte
 - Anspruchsgegner
 - Jeder Störer = derjenige, der das Grundstück zu seinen Zwecken nutzt
 - Eigentümer (auch ohne eigener Störungshandlung bei Duldung / unterlassener Verhinderungsmöglichkeit der Störung durch Dritte)
 - Anspruchsinhalt
 - Unterlassung (bei Begehungs- oder Wiederholungsgefahr) und Beseitigung

– Bei Verschulden: Schadenersatz



Eigentum III. Nachbarrecht (6)

- Erlaubte Einwirkungen und genehmigte Anlagen (§ 364a ABGB) (1)
 - Duldung der Immissionen
 - Immissionen von einer behördlichen genehmigten Anlage sind zu dulden
 - -Ausmaß bestimmt behördliche Genehmigung (nur bei Verfahren wie der Betriebsanlagengenehmigung nach GewO 1994, nicht: Baugenehmigung)
 - Kein Unterlassungsanspruch
 - Duldung <u>auch dann</u>, wenn das ortsübliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird
 - Dafür: Eingriffshaftung des Betreibers der Anlage auf Ersatz des zugefügten Schadens
 - Auch hier: grobkörperliche Immissionen oder unmittelbare Zuleitungen müssen nicht geduldet werden



Eigentum III. Nachbarrecht (7)

- Erlaubte Einwirkungen und genehmigte Anlagen (§ 364a ABGB) (2)
 - Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung nach § 364a ABGB analog (hA)
 - Anschein der Gefahrlosigkeit durch behördliche Genehmigung, die nicht unter § 364a fällt, zB Baugenehmigung
 - Faktische Verhinderung des Unterlassungsanspruches
 - Anwendung der Gefährungshaftung von Rsp extenisv:
 - Auch bei Zuspätkommen der Unterlassungsklage aus rein faktischen Gründen (ohne behördliche Genehmigung) oder
 - Anlage schafft eine besondere Gefahrensituation und Schadensfolgen für Betreiber objektiv kalkulierbar
 - Anwendungsbereich auch hier: typische Immissionen, die das Maß des § 364 Abs 2 ABGB überschreiten (Rsp zT aber extensiv)



Eigentum III. Nachbarrecht (8)

- Grundstücksvertiefung (§ 364b ABGB)
 - Grundstücksvertiefungen, die zum Verlust der nötigen Stütze von Boden oder Gebäude des Nachbarn führen, sind unzulässig.
 - Vertiefung muss auf menschlichem Verhalten beruhen (nicht zB natürliche Erosion)
 - Ansprüche bei Verstößen:
 - Unterlassung
 - Beseitigung
 - Schadenersatz (bei Verschulden)
 - Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung (§ 364a ABGB analog)



Eigentum III. Nachbarrecht (9)

- Grenzbaum und Baum an der Grenze
 - ∘ § 421 ABGB:
 - Eigentum am Baum richtet sich nach der Lage des Stammes
 - Steht der Baum *auf* der Grenze, besteht Miteigentum.
 - Grundsätzlich keine nachbarrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands oder zum Zurückschneiden der Äste, aber:
 - Pflicht zum Zurückschneiden unter Voraussetzungen des § 364 Abs 3
 - Überhangsrecht nach § 422 ABGB
 - Überhängende Äste und Früchte dürfen abgeschnitten / gezogen werden
 - Fachgerechtes und schonendes Vorgehen (sonst: Schadenersatz)
 - Kostenteilung bei Schaden durch Äste oder Wurzeln
 - Rsp: meterweit hineinragende Äste = unmittlebare Zuleitung iSd § 364 Abs 2



Eigentum III. Nachbarrecht (10)

Grenzeinrichtungen

(Einrichtungen zur Abgrenzung benachbarter Grundstücke)

- Im Zweifel: Miteigentum (§ 854 ABGB)
- Jeder darf Mauer auf seiner Seite benutzen (§ 855 ABGB);
 verhältnismäßige Aufteilung der Erhaltungskosten (§ 856 ABGB)
- Erhaltungspflichten des Alleineigentümers bloß wenn aus Mangelhaftigkeit ein Schaden droht (§ 858 Satz 1 ABGB)
- Pflicht zur Einfriedung nach Ortsgebrauch (vgl § 858 ABGB)



Vorlesung Sachenrecht

6: Eigentum I: Begriff und Nachbarrecht

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner